



Satzung vom 08.05.2025

§ 1 – Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

- (1) Der im Jahr 1955 gegründete und 1964 eingetragene Verein trägt den Namen „Bürgervereinigung Köln-Ehrenfeld e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln-Ehrenfeld.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet des Vereins umfasst die Kölner Stadtteile Ehrenfeld und Neuhrenfeld.

§ 2 – Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Heimatpflege im Tätigkeitsgebiet, insbesondere durch
 - a) Erforschung, Sicherung und Vermittlung der Heimatgeschichte,
 - b) Förderung der lokalen Kunst- und Kulturszene,
 - c) Förderung der Verständigung der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen unter Berücksichtigung des europäischen Gedankens,
 - d) Initiativen und Projekte zu stadtplanerischen und pflegerischen Belangen, namentlich zur Erhaltung historisch bedeutsamer Bauwerke sowie zur Gestaltung, Pflege und öffentlichen Nutzung von Grünflächen und Plätzen,
 - e) Zusammenarbeit und Förderung mit dem Karnevalsbrauchtum
 - f) Mitwirkung bei der Stadtteilgestaltung.
- (2) Der Vereinszweck kann auch durch Zusammenarbeit mit Vereinen vergleichbarer Zielsetzung insbesondere aus den Stadtteilen Bickendorf, Bocklemünd / Mengenich, Ossendorf und Vogelsang verwirklicht werden.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit den Stadtteilen Ehrenfeld und Neuhrenfeld verbunden fühlen. Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags bedarf gegenüber der Antrag stellenden Person keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss.



Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Über den Ausschluss befindet der Vorstand, das betroffene Mitglied hat das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen.

(4) Auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit benennen.

§ 4 – Geschäftsjahr, Beitrag

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 5 – Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Die Rechnungsprüfer werden im Auftrag der Mitgliederversammlung tätig.

§ 6 – Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im ersten Quartal eines Jahres einberufen (Jahreshauptversammlung).
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn
 - a) der Vorstand eine Mitgliederversammlung für erforderlich hält oder
 - b) mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder eine Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand unter Angabe von Gründen beantragt oder
 - c) bei einem vorzeitigen Ausscheiden von mehr als der Hälfte aller Vorstandsmitglieder.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes,
 - d) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Beschlussfassung von Satzungsänderungen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.



(5) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Über die Mitgliederversammlung muss Protokoll geführt werden, das durch die oder den Vorsitzenden und die Schriftführerin oder den Schriftführer unterzeichnet werden muss.

§ 7 - Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) der oder dem Vorsitzenden,
- b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer,
- d) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,
- e) der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
- f) bis zu vier Beisitzenden.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Nachwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, ist eine Neuwahl des gesamten Vorstandes im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.

(3) Vorstandsmitglied kann nur werden, wer natürliches Mitglied des Vereins ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit, bei Stimmgleichheit der Sitzungsleiter.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende. Jeder allein ist vertretungsberechtigt.

(6) Der Vorstand hat für die Durchführung aller Beschlüsse der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen und über seine Tätigkeit und die Vermögenslage des Vereins der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

§ 8 – Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln zur ausschließlichen und unmittelbaren Förderung der Jugendpflege in Ehrenfeld und Neu-Ehrenfeld.

§ 9 – Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder aufgelöst werden. Wenn weniger als Dreiviertel aller Mitglieder bei dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesend sind, ist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten einzuberufen. Diese Versammlung ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 - Schlussbestimmungen

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.
- (2) Vorstehende Satzung wurde in der heutigen Mitgliederversammlung einstimmig angenommen und tritt ab sofort in Kraft.
- (3) Damit tritt gleichzeitig die am 25. November 2004 beschlossene Satzung außer Kraft.

Köln-Ehrenfeld, den 08. Mai 2025